

1970	Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 1970	Nr. 10
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 70	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau Bundesgesetzbl. III 7823-1-4	141
28. 1. 70	Dritte Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln Bundesgesetzbl. III 2125-4-31	142
30. 1. 70	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	143
27. 1. 70	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	144
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4	144
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	145

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Vom 27. Januar 1970

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1970

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Dritte Verordnung
zur Neufestsetzung des Zeitpunktes
für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure
als Zusatz zu Lebensmitteln**

Vom 28. Januar 1970

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln vom 25. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 339), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der

Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln vom 15. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1183), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird das Datum „1. Januar 1970“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1972“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Vom 30. Januar 1970

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Nr. 1 und des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ausgleich unterschiedlicher Einheitsbewertung

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet werden die nach § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den Grundstücken im Lande Baden-Württemberg, im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen und im Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz um 20 vom Hundert gekürzt. Die Kürzung entfällt von dem Ausgleichsjahr ab, für das die Einheitswerte der Hauptfeststellung 1964 bei der Errechnung der Steuerkraftmeßzahlen der Grundsteuer nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes erstmals wirksam werden.

§ 2

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und
des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1970**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1970 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	87,3 v. H.
Bayern	62,0 v. H.
Berlin	61,2 v. H.
Bremen	60,6 v. H.
Hamburg	100,0 v. H.
Hessen	92,8 v. H.
Niedersachsen	26,0 v. H.
Nordrhein-Westfalen	78,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	35,2 v. H.

(2) Die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 sind, soweit nicht zwingende Gründe für eine abweichende Regelung bestehen, täglich an die Bundeshauptkasse abzuliefern. Die für die Finanz-

ämter zuständige oberste Landesbehörde bestimmt, ob die Ablieferung durch die Finanzkassen oder durch eine andere Landeskasse zu erfolgen hat. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig zulassen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zusätzlich auf ihren vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 17 417 000 DM an die Bundeshauptkasse, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Das Saarland und das Land Schleswig-Holstein leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den durch Landesfinanzbehörden verwalteten Bundesanteil an der Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich erhalten an monatlichen Vorauszahlungen das Saarland 9 025 000 DM und das Land Schleswig-Holstein 10 158 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(5) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer wird am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats entrichtet. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die in § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 3

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 27. Januar 1970

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
setze ich folgende Amtsbezeichnung fest

Direktor der Wissenschaftlichen Dienste beim
Deutschen Bundestag.

Bonn, den 27. Januar 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 4, ausgegeben am 31. Januar 1970

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	17
29. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	18
12. 1. 70	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie (Neufassung vom 11. und 28. April 1967)	18
23. 1. 70	Bekanntmachung der Verfahrensordnung der Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt	37

Dieser Ausgabe liegen für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1969, bei.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 88/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 1. 70	L 14/1
19. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 89/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 1. 70	L 14/2
19. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 90/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 1. 70	L 14/4
19. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 91/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 1. 70	L 14/5
19. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 92/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1970 an	20. 1. 70	L 14/6
19. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 93/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1970 an	20. 1. 70	L 14/9
19. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 94/70 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle	20. 1. 70	L 14/11
19. 1. 70 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 95/70 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Dienstbezüge der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	21. 1. 70	L 15/1
19. 1. 70 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 96/70 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Tagegelder für Dienstreisen	21. 1. 70	L 15/4
20. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 97/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 1. 70	L 15/5
20. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 98/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 1. 70	L 15/6
20. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 99/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 1. 70	L 15/8
20. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 100/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 1. 70	L 15/9
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 101/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 1. 70	L 16/1
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 102/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 1. 70	L 16/2
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 103/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 1. 70	L 16/4
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 104/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 1. 70	L 16/5
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 105/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	22. 1. 70	L 16/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 106/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	22. 1. 70	L 16/7
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 107/70 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs	22. 1. 70	L 16/9
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 108/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 1. 70	L 16/10
19. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern	26. 1. 70	L 19/1
19. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 110/70 des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf die französischen überseeischen Departements	26. 1. 70	L 19/43
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 111/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 1. 70	L 17/1
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 112/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 1. 70	L 17/2
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 113/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 1. 70	L 17/4
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 114/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 1. 70	L 17/6
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 115/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	23. 1. 70	L 17/10
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 116/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 1. 70	L 17/12
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 117/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 1. 70	L 17/14
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 118/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 1. 70	L 17/16
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 119/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 1. 70	L 17/18
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 120/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 1. 70	L 17/19
22. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 121/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Februar 1970 beginnenden Zeitraum	23. 1. 70	L 17/21
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 122/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 1. 70	L 18/1
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 123/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 1. 70	L 18/2
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 124/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 1. 70	L 18/4
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 125/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 1. 70	L 18/5
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 126/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	24. 1. 70	L 18/6
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 127/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 1. 70	L 18/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 128/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	24. 1. 70	L 18/9
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 129/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Februar 1970 beginnenden Zeitraum	24. 1. 70	L 18/11
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 130/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 1. 70	L 18/14
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 131/70 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	24. 1. 70	L 18/17
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 132/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	24. 1. 70	L 18/19
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 133/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	24. 1. 70	L 18/20
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 134/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	24. 1. 70	L 18/21
23. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 135/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	24. 1. 70	L 18/22
26. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 136/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 1. 70	L 20/1
26. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 137/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 1. 70	L 20/2
26. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 138/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 1. 70	L 20/4
26. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 139/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 1. 70	L 20/5
26. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 140/70 der Kommission über die Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	27. 1. 70	L 20/6
26. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 141/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 1. 70	L 20/7

Einbanddecken 1969

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/70 und für Teil II der Nr. 4/70 bei.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt Anfang Februar 1970.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**